

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain für das Jahr 2008 vom 20.02.2008

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) i. d. zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 12.02.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.661.000 €
in der Ausgabe auf	4.661.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.567.700 €
in der Ausgabe auf	1.567.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	654.850 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.500.000 €

§ 3

Für den **Eigenbetrieb**, der Einrichtung nach § 85 Abs. 2 GemO ist, wird im Wirtschaftsplan festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.303.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €

§ 4

Die **Verbandsgemeindeumlagesätze** für das Haushaltsjahr werden wie folgt festgesetzt:

1. Steuerkraftzahlen der	
a. Grundsteuer für land und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) mit	39 v.H.
b. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) mit	39 v.H.
2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer mit	39 v.H.
3. Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer mit	39 v.H.
4. Schlüsselzuweisungen mit	39 v.H.

Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage werden Sonderumlagen (§ 23 Abs. 2 FAG) nicht erhoben.

§ 5

Die **Vergnügungssteuer** wird gemäß der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 05.12.2001 erhoben.

§ 6

Nachrichtlich:

Das Aufkommen aus der **Verbandsgemeindeumlage (Umlagesoll)** beträgt:

a. im Haushaltsjahr 2007	2.525.000 €
b. im Haushaltsjahr 2008	2.663.000 €

§ 7

Die Entgeltsätze des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2008 lauten wie folgt:

1. Betriebszweig Wasserversorgung:*)

a. Einmaliger Beitrag:	1,64 €/m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
b. Benutzungsgebühren:	1,22 €/m ³ Frischwasserbezug,
c. Wiederkehrender Beitrag:	0,06 €/m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
d. Entfernungspauschale:	5,27 €/Auftrag,
e. Wassertarif für Sonderabnehmer:	0,73 €/m ³ Frischwasserbezug.

*) Die vorstehenden Entgeltsätze unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

a. Einmaliger Beitrag:

a.a. Beitragsanteil Schmutzwasser:	1,27 €/m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
a.b. Beitragsanteil Niederschlagswasser:	3,02 €/m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
b. Benutzungsgebühren	1,52 €/m ³ Schmutzwassermenge
c. Wiederkehrender Beitrag	
- Niederschlagswasserbeseitigung	0,31 €/m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
- Schmutzwasserbeseitigung	0,05 €/m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
d. Wiederkehrender Beitrag für die Straßenoberflächenentwässerung:	0,35 €/m ² entwässerte Straßenfläche,
e. Investitionskostenanteile für Gemeindestraßen:	5,54 €/m ² entwässerte Straßenfläche,
f. Entfernungspauschale:	5,27 €/Auftrag.
g. Pauschalsatz für Abwasserkontrollelement	600,00 €/Stück Anzahl Kontrollelemente

3. Verteilungssätze der beitrags- bzw. entgeltfähigen Aufwendungen:

Von den **beitragsfähigen Aufwendungen** werden gemäß §§ 2 Abs. 3 der Entgeltsatzungen für die Wasserversorgung (ESW) bzw. die Abwasserbeseitigung (ESA)

- a. 75,00 v. H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung und
- b. 75,00 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und
75,00 v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

Von den **entgeltfähigen Aufwendungen** werden

- a. 36,14 v. H. als wiederkehrender Beitrag für die Wasserversorgung gemäß § 12 Abs. 3 ESW und
63,86 v. H. als Benutzungsgebühr Wasser gemäß § 17 Abs. 3 ESW sowie
- b. 100,00 v. H. als wiederkehrender Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung und
30,20 v. H. als wiederkehrender Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 13 Abs. 3 ESA sowie
69,80 v. H. als Benutzungsgebühr Abwasser gemäß § 18 Abs. 3 ESA erhoben.

4. Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Benutzungsgebühren für Wasser und Schmutzwasser und die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser und Schmutzwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung werden in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes für das Jahr 2008 veranlagt, und zwar jeweils ¼ des voraussichtlichen Entgelts

4 Wochen nach dem Datum des Entgeltsbescheides, am 15.05., 15.08. und 15.11.2008.

Auf Antrag des Entgeltspflichtigen kann in Ausnahmefällen eine Abweichung von den vorgenannten Fälligkeiten erfolgen.

gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain für das Haushaltsjahr 2008

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain wird hierdurch zu den §§ 2 und 3 wie folgt erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich sind, wird auf 654.850 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen nach § 86 GemO, die im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf 1.303.000 € festgesetzt. Von diesem Betrag entfallen auf den Betriebszweig „Wasserversorgung“ 481.800 € und den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ 821.200 €.

Die Genehmigung gilt nur für Inlandskredite.

Zum Stellenplan und den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen
gez. Michael Lieber, Landrat

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Haushaltssatzung wird hierdurch nach § 27 GemO i.V. mit § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan und Beteiligungsbericht liegen gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain, während der Dienstzeit vom 03.03.2008 bis 14.03.2008 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 20.02.2008

Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister